Susanne Benöhr-Laqueur¹

"Bellende Hunde beißen doch" Festgabe für Mechthild Siegel, Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Standort Münster, 13. Juni 2025

 - Anmerkungen zur Neufassung des Bremischen Gesetzes über das Halten von Hunden (BremHundeG) unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslage in Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf den sogenannten "Hundeführerschein" -²

Vorwort in eigener Sache

Die Verfasserin ist eine passionierte Joggerin. Vorfälle mit Hunden sind deshalb vorprogrammiert. Überaus unerfreulich waren zwei Begegnungen: Zum einen in der Bremer Neustadt. Dort wurde sie von einem Rottweiler, der aus einem eingezäunten Besitztum entwichen war, die Straße entlang gejagt. Zum anderen in Münster Kinderhaus. Dort schnappte ein Langhaardackel nach ihren Fersen, während "Frauchen" daneben stand und sich köstlich amüsierte. Es gab aber auch schöne Erlebnisse: Am Neuen Hafen in Bremerhaven begegnete ihr frühmorgens regelmäßig "Linus". Ein Golden Retriever, der unbedingt gestreichelt werden wollte und in Hannovers Eilenriede lief sie mit zwei gutgelaunten Weimaranern um die Wette, was "Herrchen" mit dem Ausruf goutierte: "Sie mögen sie!". So ist es.

¹ Prof. Dr. jur. Susanne Benöhr-Laqueur: Professorin für Eingriffsrecht und Staatsrecht an der HSPV NRW, Standort Münster, Homepage: www.sblq.de (letzter Zugriff am 1.6.2025).

Bearbeitungsstand: 1.6.2025. Gender-Hinweis: Die in dieser Hausarbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

A. Sachstand

Am 11. Februar 2025 verabschiedete der Bremer Senat eine grundlegende Neufassung des Gesetzes über das Halten von Hunden.³ Am 6. Mai 2025 wurde das Gesetz in der ersten Lesung der Bürgerschaft (Landtag) beschlossen.⁴ Das Gesetz soll am 1. Juli 2026 (sic!) in Kraft treten.⁵ Damit wäre Bremen neben Niedersachsen das zweite Bundesland, welches einen *Sachkundenachweis für Hundehalter*⁶ oder umgangssprachlich den *Hundeführerschein* verpflichtend für <u>alle Rassen</u> eingeführt.

Das Gesetzesvorhaben wurde bereits im Koalitionsvertrag vom 3. Juli 2023 angekündigt.⁷ Die dringende Notwendigkeit der Novelle zeigte sich nur vier Monate später. Am 1. November 2023 biss ein Rottweiler in Bremen, nachdem er sich von der Leine gerissen hatte, einem sechsjährigen Kind welches in Begleitung seiner Mutter auf einem Tretroller unterwegs war, in den Kopf. Die Mutter sowie Passanten versuchten erfolglos, das Tier wegzuziehen. Schlussendlich gelang es dem 66 - jährigen Hundehalter. Das Kind wurde schwerverletzt in die Klinik eingeliefert, der Hund dem Tierheim übergeben, Polizei und Staatsanwaltschaft führten die Ermittlungen.⁸ Der Vorfall "schlug hohe Wellen" in Bremen und veranlasste den Innensenator noch bis Jahresende 2023 einen Gesetzesentwurf

³ Senatskanzlei Bremen, Pressestelle des Senats: Der Senator für Inneres und Sport: Hundeführerschein: Senat beschließt neues Gesetz über das Halten von Hunden, 11.2.2025, https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/hundefuehrerschein-senat-beschliesst-neues-gesetz-ueber-das-halten-von-hunden-461573 (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁴ Bremische Bürgerschaft, Landtag, 21. Wahlperiode, Beschlussprotokoll, 22. Sitzung, 6.5.2025, Nr. 21/489 zu Drucksache 21/999, https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp21/land/protokoll/b21l0022.pdf (S. 12, sowie https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSHFL.web&format=LISSH MoreDokument Report&search=WP=21+AND+DNR=999+AND+DART=d">https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSHFL.web&format=LISSH MoreDokument Report&search=WP=21+AND+DNR=999+AND+DART=d">https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSHFL.web&format=LISSH MoreDokument Report&search=WP=21+AND+DNR=999+AND+DART=d">https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSHFL.web&format=LISSH MoreDokument Report&search=WP=21+AND+DNR=999+AND+DART=d">https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSHFL.web&format=LISSH MoreDokument Report&search=WP=21+AND+DNR=999+AND+DART=d">https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb/pa

⁵ Senatskanzlei Bremen, Pressestelle des Senats: Der Senator für Inneres und Sport: Hundeführerschein: Senat beschließt neues Gesetz über das Halten von Hunden, 11.2.2025, https://www.senatspressestelle.bremen.de/pressemitteilungen/hundefuehrerschein-senat-beschliesst-neues-gesetz-ueber-das-halten-von-hunden-461573 (letzter Zugriff am 1.6.2025).

^{§ 3} BremHundG, Entwurf, https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp21/land/drucksache/
D21L0999.pdf (letzter Zugriff am 1.6.2025).

^{7 &}quot;Die Koalition wird …einen Sachkundenachweis für Hundehalter*innen vergleichbar mit Niedersachsen einführen, bei dem von all denjenigen eine theoretische und praktische Prüfung abzulegen ist, die sich einen Hund anschaffen und nicht bereits oder anderweitig als sachkundig gelten, wobei die praktische Prüfung mit dem eigenen Hund erfolgt…", in: Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft vom 3.7.2023, Rn. 2210-2213, S. 49, https://spd-land-bremen.de/Binaries/Binary8460/Koalitionsvertrag-2023-final-mit-U.pdf (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁸ Radio Bremen, buten un binnen, Rottweiler beißt 6-Jähriger in Bremen-Hastedt in den Kopf, 1.11.2023, https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/bremen-rottweiler-beisst-kind-100.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁹ Radio Bremen, buten un binnen, Nach Rottweiler-Attacke: Bremen plant Hundeführerschein, 2.11.2023, https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/hundebesitzer-pruefung-hunde-hundefuehrerschein-100.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

anzukündigen.¹⁰ Bereits im Dezember 2023 bat man diverse Verbände um Stellungnahmen¹¹ und legte im Februar 2025 einen Gesetzesentwurf vor, der sich zwar primär am Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG)von 2011¹² orientiert aber darüber hinaus gravierende Verschärfungen aufweist.

В.

"Vollidioten"¹³ sollten keine Hunde halten dürfen!

I. Der "Prototyp": Das NHundG aus dem Jahre 2011

Im Jahre 2011 änderte Niedersachsen das bis heute gültige NHundG.¹⁴ Der wesentlicher Kernbestandteil des Gesetzeswerkes ist die verpflichtende gesetzliche Verankerung eines *Sachkundenachweises für Hundehalter* gemäß § 3 NHundG.¹⁵ Für die sogenannten *Gefährlichen Hunde* bestehen gesonderte Regelungen, wobei Niedersachsen explizit auf eine *Rasseliste* verzichtet hat.¹⁶ Damit war Niedersachsen das erste Bundesland, welches

¹⁰ Radio Bremen, buten un binnen, Nach Rottweiler-Attacke: Bremen plant Hundeführerschein, 2.11.2023, https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/hundebesitzer-pruefung-hunde-hundefuehrerschein-100.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

^{11 &}quot;Im Dezember 2023 wurde einer Vielzahl an Institutionen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, darunter der Landesbeauftragten für den Tierschutz, dem Tierschutzbeirat des Landes Bremen, der Tierärztekammer Bremen, dem Landesverband Bremen des Deutschen Tierschutzbundes e. V., dem Bremer Tierschutzverein, dem Tierschutz Bremerhaven, dem Verband für das Deutsche Hundewesen, dem Landesjägerschaft Bremen und dem Gesamtverband der Versicherer. Diese haben – soweit sie zu dem Entwurf Stellung genommen haben – die Neuregelungen in der Regel begrüßt.", in: Bremische Bürgerschaft, Landtag, 21. Wahlperiode, Mitteilung des Senats, Drucksache 21/999, 11.2.2025, S. 2, https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp21/land/drucksache/D21L0999.pdf (letzter Zugriff am 1.6.2025).

¹² Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: Das Niedersächsische Hundegesetz (NHundG). Bessere Prävention vor Beißattacken und zusätzlich mehr Tierschutz vom 1.7.2011, https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/das-niedersaechsische-hundegesetz-nhundg-110827.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

¹³ In einer Parlamentsdebatte im Jahre 2022 in der Bremischen Bürgerschaft formulierte der Bremer Innensenator Ulrich Mäurer es wie folgt: "Für eine solche Idee (gemeint war der Sachkundenachweis, Anmerkung der Verfasserin) habe ich durchaus sehr große Sympathien, weil die persönliche Eignung des Halters das A und O ist und dass man jedem Vollidioten einen Hund an die Hand geben kann.", zitiert nach: Bruhn, Eiken: Geprüfte Herrchen und Frauchen, in: taz, 7.11.2023, https://taz.de/Hundefuehrerschein-in-Bremen/!5970735/ (letzter Zugriff am 1.6.2025).

¹⁴ Das vorherige NHundG war lediglich neun Jahre in Kraft, vgl. Niedersächsische Landtag, 16. Wahlperiode, Gesetzentwurf, 1.2.2011, Drucksacke 16/3277, S. 11 m.w.N, https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_16_5000/3001-3500/16-3277.pdf (letzter Zugriff am 1.6.2025).

¹⁵ Hinzu kommt: "Chip- bzw. Transponderpflicht", die Darlegung einer "Haftpflichtversicherung" sowie einer "behördlichen Registrierungspflicht", vgl. Ackenheil, Andreas/ Georg Huttner: Problemfall Hund. Ordnungsrechtliche Grundlagen und Praxis, 2. Auflage, Kissing 2020, S. 133 ff.

^{16 &}quot;Hingegen ist die Einstufung eines Hundes als gesteigert aggressiv oder gefährlich, anknüpfend an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hunderasse oder einem bestimmten Hundetyp, in Fachkreisen nach wie vor umstritten", vgl. Niedersächsische Landtag, 16. Wahlperiode, Gesetzentwurf, 1.2.2011, Drucksacke 16/3277, S. 11 m.w.N, <a href="https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/dru

in einem "modernen Hundegesetz"¹⁷ den sogenannten *Hundeführerschein* für <u>alle Rassen</u> verpflichtend einführte.

Die Begründung war kurz und knapp. Sie orientierte sich zum einen am Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und zum anderen an der Tatsache, dass "das Verhalten des Hundehalters maßgeblichen Einfluss auf Art, Häufigkeit und Schwere eines Zwischenfalls mit Hunden hat". ¹⁸ Anders formuliert: Es ist eine Frage der Erziehung. Diese kann nur vom Menschen gewährleistet werden. Daraus folgt: "Wer einen Hund halten will, muss sachkundig sein. Die Sachkunde ist Voraussetzung für die Hundehaltung. Ein Halten ohne die erforderliche Sachkunde ist verboten". ¹⁹

Im Jahre 2023 hatten 118.728 Hundehalter die *Hundeführerschein-Prüfung* in Niedersachsen abgelegt und 498.508 Hunde waren im Zentralen Register erfasst.²⁰ Indes erfolgte bisher weder eine Gesetzesevaluation²¹ noch wurde ein statistischer Vergleich im Hinblick auf die Beißvorfälle publiziert. Dessen ungeachtet, ist die Einführung des *Hundeführerscheins* mit dem damit einhergehenden Kosten- und Zeitaufwand von den Niedersachsen (klaglos) akzeptiert worden.²²

Der *Hundeführerschein* besteht aus zwei Teilbereichen: Den theoretischen Abschnitt muss man ablegen, bevor man sich einen Hund anschafft.²³ Im Praxisteil hat der Halter bei

¹⁷ Niedersächsische Landtag, 17. Wahlperiode, Kleine Anfrage der FDP-Fraktion, 17.9.2015, Drucksache 17/4295, S. 1, https://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen 17 5000/4001-4500/17-4295.pdf (letzter Zugriff am 1.6.2025).

¹⁸ Niedersächsische Landtag, 16. Wahlperiode, Gesetzentwurf, 1.2.2011, Drucksacke 16/3277, S. 11, https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_16_5000/3001-3500/16-3277.pdf (letzter Zugriff am 1.6.2025).

¹⁹ Niedersächsische Landtag, 16. Wahlperiode, Gesetzentwurf, 1.2.2011, Drucksacke 16/3277, S. 14, <a href="https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucks

²⁰ Callies, Lydia: Zehn Jahre Hundeführerschein in Niedersachsen - eine Bilanz, in: NDR 1, Niedersachsen, 1.7.2023, https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Zehn-Jahre-Hundefuehrerschein-in-Niedersachsen-eine-Bilanz,hundefuehrerschein130.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

²¹ Im Juni 2023 wurde publik, dass die Landesregierung eine Novellierung des Gesetzes anstrebt und den Gesetzesentwurf zur Verbandsbeteiligung freigab. Diese Änderung betrifft im wesentlichen die "Rehabilitation" von Hunden, die durch "Beißen" auffällig wurden. Die Nichteinführung der "Rasseliste" hat nach wie vor Bestand, vgl. Niedersächsische Staatskanzlei: Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden – Kabinett gibt Gesetzentwurf zur Verbandsbeteiligung frei, 14.6.2023, https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/anderung-des-niedersachsischen-gesetzes-uberdas-halten-von-hunden-kabinett-gibt-gesetzentwurf-zur-verbandsbeteiligung-frei-223004.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

²² Callies, Lydia: Zehn Jahre Hundeführerschein in Niedersachsen - eine Bilanz, in: NDR 1, Niedersachsen, 1.7.2023, https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Zehn-Jahre-Hundefuehrerschein-in-Niedersachsen-eine-Bilanz,hundefuehrerschein130.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

²³ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Informationen zum Hundegesetz, 20.8.2024, https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz_allgemein/informationen-zum-hundegesetz-93854.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

einem anerkannten Sachkundeprüfer - etwa bei einem Verein, einer Hundeschule oder bei einem Tierarzt - nachzuweisen, dass er den Hund einschätzen kann. Vor allem muss er gefährliche Situationen erkennen und zeigen, dass der Hund auf Kommandos wie "Sitz!" und "Platz!" hört. 24 Zusammengefasst dürften sich die Kosten für den *Hundeführerschein* auf circa 120,- bis 150,- EURO belaufen. 25 Sollten Vorbereitungskurse für den praktischen Teil gebucht werden (müssen), so ist der Zeit- und Kostenaufwand dementsprechend höher.

II. Gesetzesvergleich

1. Konfiguration

Auffällig ist zunächst, dass zwar beide Gesetze eine annähernd identische Anzahl an Paragraphen²⁶ aufweisen. Allerdings ist das BremHundeG deutlich umfangreicher.²⁷ In der Tat ist die Anlehnung an das NHundG in formaler Sicht unübersehbar. Die Bezeichnung und Nummerierung der Paragraphen ist zu 2/3 deckungsgleich. In einem Fall wurde ein Tausch vorgenommen.²⁸ Ferner wurden den verschärften Datenschutzregeln Rechnung getragen.²⁹ Außerdem erfuhren die Normen am Ende des Gesetzeswerkes eine marginale Änderung.³⁰ Insbesondere die Kernbereiche, nämlich "Sachkunde", "Kennzeichnung", "Gefährliche Hunde", "Zuverlässigkeit" und "Wesenstest" weisen größtenteils identische Normbezeichnungen und -bezifferungen auf.

Allerdings manifestiert sich die rigide Intention des bremischen Gesetzgebers bereits in § 2 BremHundeG. Zunächst wird in § 2 Abs. 1 BremHundeG eine Leinenpflicht für eine

²⁴ Callies, Lydia: Zehn Jahre Hundeführerschein in Niedersachsen - eine Bilanz, in: NDR 1, Niedersachsen, 1.7.2023, https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Zehn-Jahre-Hundefuehrerschein-in-Niedersachsen-eine-Bilanz,hundefuehrerschein130.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

²⁵ Kosten für: Registrierung, Haftpflichtversicherung (für ein Jahr) sowie die theoretische und praktische Prüfung dürften circa 200,- EURO betragen. Die Senatsvorlage geht nebst Versicherungs- und Registrierungskosten gleichfalls von circa 200,- EURO aus, vgl. Bremische Bürgerschaft, Landtag, 21. Wahlperiode, Beschlussprotokoll, 22. Sitzung, 6.5.2025, Nr. 21/489 zu Drucksache 21/999, https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp21/land/protokoll/b21l0022.pdf (S. 3), sowie https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSHFL.web&format=LISSH MoreDokument Report&search=WP=21+AND+DNR=999+AND+DART=d">https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSHFL.web&format=LISSH MoreDokument Report&search=WP=21+AND+DNR=999+AND+DART=d">https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSHFL.web&format=LISSH MoreDokument Report&search=WP=21+AND+DNR=999+AND+DART=d">https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSHFL.web&format=LISSH MoreDokument Report&search=WP=21+AND+DNR=999+AND+DART=d">https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSH MoreDokument Report&search=WP=21+AND+DNR=999+AND+DART=d">https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSH MoreDokument Report&search=WP=21+AND+DNR=999+AND+DART=d">https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb/paris/servlet.starweb/paris/servlet.starweb/paris/servlet.starweb/paris/servlet.starweb/paris/servlet.starweb/servlet.starweb/servlet.starweb/servlet.starweb/servlet.starweb/servlet.starweb/servlet.starweb/servlet.starweb/servlet.starweb/servlet.starweb/servlet.starweb/ser

²⁶ NHundG (19 Paragraphen); BremHundeG (21 Paragraphen).

²⁷ Die Wortanzahl des NHundG beträgt circa 3.187 – das BremHundG benötigt circa 5.757 Wörter (Zählung jeweils ab § 1).

^{28 &}quot;Registrierungspflicht" (§ 6 NHundG; § 5 BremHundeG); "Haftpflichtversicherung" (§ 5 NhundG; § 6 BremHundeG).

^{29 § 17} BremHundeG "Verarbeitung personenbezogener Daten".

³⁰ Entgegen dem NHundG weist das BremHundeG den Paragraphen "Evaluation" (§ 19 BremHundeG) auf.

Vielzahl an Örtlichkeiten normiert. Demzufolge sind Hunde an einer "geeigneten Leine"³¹ zu führen. Diese Normierung findet sich nicht im NHundG, wohl aber in diversen kommunalen Verordnungen.³² Im Übrigen dürfte diese exponierte Platzierung im Gesetzeswerk dem Beißvorfall im November 2023 geschuldet sein. Somit besteht de facto im gesamten Stadtgebiet eine Leinenpflicht.

Von besonderer Bedeutung ist § 2 Abs. 1 BremHundeG im Hinblick auf die Überlassung von Hunden an Dritte. Der Hundehalter darf den Hund nur solchen Personen überlassen, die wiederum eine Gewähr dafür bieten, dass der Hund sicher geführt wird und folglich vom ihm keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen.

Wer mithin den Hund einer dritten Person und sei es auch nur für einen Spaziergang bzw. zum "Gassigehen" anvertraut, geht eine weitreichende Verpflichtung ein. Um (gravierende) Fehleinschätzungen zu vermeiden, ist es daher zunächst unabdingbar, dass der Halter die notwendige Sachkunde und folglich den *Hundeführerschein* besitzt.

2. § 3 BremHundeG: Der "Hundeführerschein für gewöhnliche³³ Hunde"

Sowohl § 3 des BremHundeG als auch § 3 des NHundG sind hochkomplex ausformulierte Paragraphen, mit sechs³⁴ bzw. sieben³⁵ Absätzen sowie zahlreichen Unterpunkten. Beide Normen gelten für *gewöhnliche Hunde*.

a) Begrifflichkeit der "Sachkunde"

Sachkundig ist, wer über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, einen Hund so zu halten und zu führen, dass von ihm keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen

^{31 § 2} Abs. 2 BremHundeG mit Hinweis auf § 7 Abs. 2 Nummer 2 und 3 der Tierschutz-Hundeverordnung im Hinblick auf eine geeignete Leine.

³² Edling, Jörn: Hunderecht Niedersachsen, 1. Auflage, Norderstedt 2016, S. 303 mit Hinweis auf § 2 Abs. 1 Hunde VO Hannover – dort steht indes zu lesen, das "vorsorglich" in jedem Fall eine Hundeleine mitzuführen ist, vgl. Verordnung über das Halten von Hunden in der Landeshauptstadt Hannover vom 07.12.1998 (HundeVO), https://forms.hannover-stadt.de/intelliform/resources/pool/32/Hunde-Verordnung.pdf (letzter Zugriff am 1.6.2025).

³³ Diese sachgerechte Einstufung/ Bezeichnung ("Gewöhnlicher Hund")findet sich in "Hunderecht Niedersachsen", vgl. Edling, Jörn: Hunderecht Niedersachsen, Norderstedt 2016, S. 55.

^{34 § 3} NHundG.

^{35 § 3} BremHundeG.

oder Tieren ausgehen.³⁶ Allgemeine körperliche und geistige Fähigkeiten des Halters werden nicht geprüft.³⁷

b) "Theoretische Sachkundeprüfung"

In beiden Bundesländern sind zwei Sachkundeprüfung abzulegen, nämlich Theorie und Praxis. In Niedersachsen sowie in Bremen ist gemäß § 3 Abs. 1 NHundG bzw. § 3 Abs. 1 BremHundeG die theoretische Prüfung vor der Hundehaltung zu absolvieren.

Dessen ungeachtet mutmaßte der Vorsitzende der Landesgruppe Ems-Ostfriesland des Internationalen Rasse-Jagd-Gebrauchshundeverbands in einem Interview im Jahre 2023, dass die wenigsten Hundehalter bereits vor der Anschaffung eines Hundes die theoretische Prüfung absolvieren würden.³⁸ Vielmehr erschienen sie erst, wenn der Hund beim Finanzamt oder bei der Registrierungsstelle angemeldet wird.³⁹

Diese Gesetzeslücke hat Bremen erkannt und teilweise geschlossen. Personen, die im Bundesland Bremen gewerblich Hunde abgeben oder verkaufen, haben sich gem. § 3 Abs. 7 BremHundeG den theoretischen Sachkundenachweis vor dem Rechtsgeschäft von der abnehmenden oder kaufenden Person vorlegen zu lassen. Dieser Nachweis ist ein Jahr aufzubewahren und danach zu vernichten.

Die theoretische Sachprüfung umfasst in beiden Bundesländern⁴⁰ u.a. die Aspekte "Hundehaltung", "Tierschutzrecht", "Sozialverhalten von Hunden", "Rasseeigenschaften", "Erkennen und Beurteilen von Gefahrensituationen", "Erziehung und Ausbildung" sowie "Rechtsvorschriften". Das Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat in diesem Zusammenhang eine umfangreiche Internetseite eingerichtet,⁴¹ auf der sowohl eine Auswahl des Fragen- und Bewertungskatalogs für die

³⁶ Diese Leitedefinition, die sich für "gefährliche Hunde" in § 6 Abs. 1 LHundG NRW findet, dürfte zutreffen.

³⁷ Edling, Jörn: Hunderecht Niedersachsen, 1. Auflage, Norderstedt 2016, S. 55.

Bruhn, Eiken: Geprüfte Herrchen und Frauchen, in: taz, 7.11.2023, https://taz.de/Hundefuehrerschein-in-Bremen/!5970735/ (letzter Zugriff am 1.6.2025).

³⁹ Bruhn, Eiken: Geprüfte Herrchen und Frauchen, in: taz, 7.11.2023, https://taz.de/Hundefuehrerschein-in-Bremen/!5970735/ (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁴⁰ Nahezu identische Formulierungen in § 3 Abs. 2 Nr. 1-5 NHundG und § 3 Abs. 2 Nr. 1-5 BremHundeG.

⁴¹ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Informationen zum Hundegesetz, https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz_allgemein/informationen-zum-hundegesetz-93854.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

Theorie eingerichtet worden ist⁴² als auch ein Verzeichnis der Stellen und Personen, die eine Prüfungsberechtigung vorweisen können.⁴³

In Niedersachsen umfasst der Test 35 Fragen in 5 Kategorien mit jeweils 7 Fragen. Um die Prüfung zu bestehen, muss in jeder Kategorie mindestens 50% der Fragen und außerdem insgesamt mindestens 70% der Fragen richtig beantwortet worden sein. ⁴⁴ Der Innensenator ist diesem Beispiel gefolgt und hat – obwohl der *Sachkundenachweis* erst im Juli 2026 eingeführt wird – bereits zum heutigen Zeitpunkt im Frühjahr 2025 eine entsprechende Website mit "FAQ's" freigeschaltet. ⁴⁵ In Bremen umfasst der Fragenkatalog gleichfalls 35 Fragen, wobei jedoch mindestens 80 % der Fragen richtig beantwortet werden müssen, um zu bestehen. ⁴⁶

Angesichts dessen stellt sich die Frage, ob die beiden landeseigenen Testergebnisse einem Vergleich zugänglich und damit anerkennungsfähig sind. Diese Bewertung wird in Zukunft nicht der Innensenator vornehmen, sondern es ergeht die Empfehlung sich bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zu erkundigen. ⁴⁷ In der Tat obliegt es gemäß § 3 Abs. 3 BremHundeG dieser senatorischen Dienststelle, die Personen und Stellen anzuerkennen, die einen Sachkundenachweis tätigen und ausstellen können. Niedersachsen hat im Übrigen in seinem Gesetzeswerk eine genaue Ressortbezeichnung bzw. einen Ressortsprung vermieden. Darüber hinaus war, soweit ersichtlich, stets das Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz federführend.

Außerdem bleibt festzuhalten, dass § 3 Abs. 4 NHundG gegenüber dem § 3 Abs. 4 BremHundeG grammatikalisch exakter formuliert ist. Selbstverständlich werden (früher oder später) Personen aus anderen Staaten der Welt eine Anerkennung ihres

⁴² Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Informationen zum Hundegesetz, https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz_allgemein/informationen-zum-hundegesetz-93854.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁴³ Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Liste (Stand 1.4.2025 umfasst 23 eng beschriebene Seiten mit Namen und Adressen im gesamten Land), https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/das-niedersaechsische-hundegesetz-nhundg-110827.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁴⁴ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Informationen zum Hundegesetz, https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz_allgemein/informationen-zum-hundegesetz-93854.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁴⁵ Der Senator für Inneres und Sport: Hundeführerschein ab 1. Juli 2026, Fragen und Antworten, https://www.inneres.bremen.de/inneres/buerger-und-staat/hundefuehrerschein-30149 (letzter Zugriff am 1.6.2025).

Der Senator für Inneres und Sport: Hundeführerschein ab 1. Juli 2026, Fragen und Antworten, https://www.inneres.bremen.de/inneres/buerger-und-staat/hundefuehrerschein-30149 (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁴⁷ Der Senator für Inneres und Sport: Hundeführerschein ab 1. Juli 2026, Fragen und Antworten, https://www.inneres.bremen.de/inneres/buerger-und-staat/hundefuehrerschein-30149 (letzter Zugriff am 1.6.2025).

Sachkundenachweise beantragen. Vordringlicher wären jedoch wohl Fälle aus den angrenzenden Bundesländern zu klären.

§ 3 Abs. 4 des NHundG lautet für diese Fälle wie folgt: "Eine Person oder Stelle, die nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen <u>Bundesland</u> eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in Niedersachsen als anerkannt."⁴⁸ Hingegen normiert 3 Abs. 4 BremHundeG: "Eine Person oder Stelle, die nach gleichwertigen Anforderungen oder in einem anderen <u>Land</u> eine entsprechende Anerkennung erhalten hat, gilt in der Freien Hansestadt Bremen als anerkannt." Bedeutet "Land" auch "Bundesland"?! Wahrscheinlich, gemäß den Ausführungen auf der Website des Innensenators.⁴⁹

c) "Praktische Sachkundeprüfung"

Nach der Absolvierung der theoretischen Prüfung, sollen Hund und Halter spätestens nach einem Jahr in einem praktischen Teil unter Beweis stellen, dass sie die theoretischen Kenntnisse anwenden können. An dieser Stelle tritt der Unterschied zwischen den Gesetzeswerken deutlich zutage.

Während § 3 Abs. 2 Satz 2 NHundG die Prüfung mit einem Hund verlangt, fordert § 3 Abs. 2 Satz 2 BremHundeG den Nachweis mit dem eigenen Hund. Zwar soll mit dem *Sachkundenachweis* das Wissen des Halters⁵⁰ und nicht des Hundes abgeprüft werden, trotzdem dürfte es einen Unterschied machen, ob man den Test mit dem zur Verfügung gestellten, sehr gut ausgebildeten Hund des Prüfers absolviert oder mit dem eigenen.⁵¹ Gemäß den Aussagen einer Hundetrainerin aus Hildesheim sei die Durchführung des praktische *Sachkundenachweises* mit dem eigenen Hund "besser"⁵², denn nur so könne sichergestellt werden, dass der Mensch die Fähigkeit habe, mit seinem individuellen Hund umzugehen. Diese praktische (Spaziergangs-)Prüfung dauert in Niedersachsen immerhin circa eine Stunde,⁵³ wobei sie wiederholt werden kann. Hingegen sind in Bremen diverse

⁴⁸ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Informationen zum Hundegesetz, https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz_allgemein/informationen-zum-hundegesetz-93854.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁴⁹ Der Senator für Inneres und Sport: Hundeführerschein ab 1. Juli 2026, Fragen und Antworten, https://www.inneres.bremen.de/inneres/buerger-und-staat/hundefuehrerschein-30149 (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁵⁰ Theiding, Leonie: Das Problem sind die Halter, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.9.2024, S. 10.

Bruhn, Eiken: Geprüfte Herrchen und Frauchen, in: taz, 7.11.2023, https://taz.de/Hundefuehrerschein-in-Bremen/!5970735/ (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁵² Theiding, Leonie: Das Problem sind die Halter, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.9.2024, S. 10.

⁵³ Eine anschauliche Reportage findet sich in dem Artikel von Theiding, Leonie: Das Problem sind die Halter, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.9.2024, S. 10, vgl. Zudem u.a.: https://www.hundeschulen.de/menschen-mit-hund/hundefuehrerschein/pruefungsaufgsben-praxisteil.html (letzter Zugriff am 1.6.2025) und auch Wiechers, Hans-Peter: Lisas Lektionen, in: Hannoversche Allgemeine Zeitung, 7.7.2013, https://www.haz.de/lokales/hannover/lisas-lektionen-RPGW4ZSBT4FFMKWEW7IMYYMJ5Q.html (letzter

Detailfragen nach wie vor völlig ungeklärt.⁵⁴ Sollte jedoch der bereits vorhandene *Hundeführerschein*⁵⁵ nach gleichwertigen Standards abgelegt worden sein – etwa im Bundesland Niedersachsen - gelte dieser (wohl) auch in Bremen.⁵⁶

d) Detailfragen

Fraglich ist, wie mit Personen zu verfahren ist, die von Berufswegen über eine dezidierte Expertise verfügen oder aber bereits seit Jahren ggf. sogar Jahrzehnten einen Hund halten. Eine Prüfung dieser Gruppen wäre nicht verhältnismäßig, d.h. sie wäre weder geeignet, erforderlich und sicherlich auch nicht angemessen.

lin beiden Gesetzen findet sich eine Liste an Personen, denen der Gesetzgeber diese Fähigkeit der *Sachkunde* gesetzlich zuerkennt.⁵⁷

In Niedersachsen gehören gemäß § 3 Abs. 6 Nr. 1 NHundG auch Personen in diese Gruppe, die in den letzten 10 Jahren vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten haben. Die Regelung ist hochkomplex und bedarf der Interpretation: Das NHundG trat am 1.Juli 2011 in Kraft. Hundehalter/innen, die sich nach dem 1. Juli 2011 erstmals einen Hund angeschafft haben müssen mithin seitdem den Nachweis der Sachkunde erbringen. ⁵⁸ Folglich könnte bis heute im Agrarland Niedersachsen (sic!) der folgende Einwand eines Halters gelten :"Mein Hund ist verstorben! Ich halte seit 1988 nachweislich durchgehend Hunde und möchte mir jetzt einen neuen Hund anschaffen!" Dies würde zu einer Befreiung vom Erwerb des *Hundeführerscheins* führen.

Zugriff am 1.6.2025).

Roters, Marie: Leine, Futter und Co: Das will Niedersachsen von Hundehaltern wissen, in: buten un binnen, 16.2.2025, https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/hunde-fuehrerschein-bremen-100.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁵⁵ Der Senator für Inneres und Sport: Hundeführerschein ab 1. Juli 2026, Fragen und Antworten, https://www.inneres.bremen.de/inneres/buerger-und-staat/hundefuehrerschein-30149 (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁵⁶ Es ist jedoch ratsam, sich bei der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zu erkundigen ", Der Senator für Inneres und Sport: Hundeführerschein ab 1. Juli 2026, Fragen und Antworten, https://www.inneres.bremen.de/inneres/buerger-und-staat/hundefuehrerschein-30149 (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁵⁷ Dies sind u.a. Tierärzte, Jagdhundeprüfer, Polizeihundeführer, Blindenhundeführer (§ 3 Abs. 6 NHundG). Gemäß § 3 Abs. 5 BremHundG sind es u.a. noch Tierpfleger, tiermedizinische Fachangestellte, Rettungsdiensthundeführer.

⁵⁸ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Informationen zum Hundegesetz, https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutz_allgemein/informationen-zum-hundegesetz-93854.html (letzter Zugriff am 1.6.2025). Es gab zudem eine Übergangsfrist bis zum 1. Juli 2013, aaO.

Der Bremische Gesetzgeber hat die Regelung erheblich verschärft. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 BremHundeG gilt die Stichtagsregelung des 1. Juli 2026. Diese lautet wie folgt:

"Wer nachweislich innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung (…) über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bereits ununterbrochen einen Hund gehalten (…) und wer bereits erfolgreich eine theoretische Sachkundeprüfung abgelegt hat, muss lediglich die praktische Prüfung ablegen."

In der Übergangsregelung des § 20 BremHundeG ist normiert, dass § 3 Abs. 1 Satz 4 BremHundeG keine Anwendung findet, wenn die Hundehaltung vor dem 1. Juli 2026 erfolgte. Folglich würde ab dem 1. Juli 2026 der Haltervortrag: "Mein Hund ist verstorben! Ich halte seit 1988 nachweislich durchgehend Hunde und möchte mir jetzt einen neuen Hund anschaffen!" keinen Dispens erzeugen. Zwar wäre das Tatbestandsmerkmal "mindestens zwei Jahre" erfüllt aber sicherlich nicht " und die theoretische Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat". Denn Fakt ist, dass in Bremen in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage mit Ausführungsbestimmungen noch gar keine Institution die Prüfung abnehmen kann. Mithin käme nur eine Prüfung in Niedersachsen in Betracht, die aber wiederum anerkannt werden müsste. ⁵⁹ Aber selbst wenn dies der Fall sein sollte, so wäre verpflichtend die *Praktische Sachkundeprüfung* zu absolvieren.

Daraus folgt: Während Niedersachsen langjährigen Hundehaltern alleine aufgrund der Zeitspanne die nötige Sachkunde zubilligt und auf eine Prüfung verzichtet, wird sie in Bremen de facto für alle, die sich ab dem 1. Juli 2026 einen neuen Hund anschaffen - egal ob "erstmalig" oder "fortgesetzt" - zur Pflicht. Das bedeutet für den Zeitraum ab Juli 2026, dass ein Hundehalter, der bereits den *Hundeführerschein* erworben hat, mit einem neuen Hund (z.B. wenn der vorherige verstorben sein sollte) aber auch mit einem zweiten Hund die *Praktische Sachkundeprüfung* stets erneut absolvieren muss.⁶⁰

Im Übrigen hat in Niedersachsen jeder Halter die Prüfung in seinem Leben nur einmal erfolgreich abzulegen, mehr noch: "Eine Wiederholung ist weder nach einer bestimmten

⁵⁹ Der Senator für Inneres und Sport: Hundeführerschein ab 1. Juli 2026, Fragen und Antworten, https://www.inneres.bremen.de/inneres/buerger-und-staat/hundefuehrerschein-30149 (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁶⁰ Der Senator für Inneres und Sport: Hundeführerschein ab 1. Juli 2026, Fragen und Antworten, Frage 3: Ich habe mehrere Hunde. Muss ich für jeden Hund eine einzlene praktische Prüfung machen? Antwort: "Ja. Sie müssen mit jedem einzelnen Hund die praktische Sachkundeprüfung erfolgreich ablegen. Jeder Hund hat einen eigenen Charakter. Sie müssen als Hundehalterin und Hundehalter nachweisen, dass Sie in der Lage sind, jeden Ihrer Hunde sicher und verantwortungsvoll zu führen, vgl. https://www.inneres.bremen.de/inneres/buerger-und-staat/hundefuehrerschein-30149 (letzter Zugriff am 1.6.2025).

Zeit (kein "Auffrischen" des Prüfungsinhalts) noch nach Anschaffung eines anderen (ungefährlichen) Hundes erforderlich".⁶¹

Angesichts dieser restriktiven Vorgaben des Bremer Gesetzgebers normiert § 3 Abs. 6 BremHundeG eine Ausnahmeregelung. Demnach kann die zuständige Ortspolizeibehörde⁶² im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung erteilen den Sachkundenachweis in Gänze oder in Teilen zu absolvieren, wenn sich in der Person des Halters oder der verantwortlichen Person oder des Hundes Tatsachen manifestieren, die eine Ablegung der Prüfung(en) unmöglich oder unzumutbar machen und keine Gefahr für Leib und Leben von Menschen besteht. Um eine Befreiung zu erlangen, wird in der Regel ein (fach-)ärztliches Gutachten beizubringen sein.⁶³

2.4. §§ 7 – 14 BremHundeG: Der "Hundeführerschein für gefährliche⁶⁴ Hunde"

Beide Bundesländer widmen sich jeweils in §§ 7 – 14 den *gefährlichen Hunden*. In diesem Zusammenhang ist zunächst zu klären, was "Gefährlichkeit" bedeutet. Ein Hund gilt im allgemeinen als gefährlich, wenn er bissig ist, zu unkontrolliertem Verhalten neigt, Tiere hetzt oder reißt oder sich sonst gefahrdrohend gegenüber Mensch und Tier verhält.⁶⁵ Diese Verhaltensweisen, sofern sie den Behörden wie Ortspolizei, Ordnungsamt, Veterinäramt usw. gemeldet werden⁶⁶, führen in beiden Bundesländern zu einer wahren Kaskade an Rechtsfolgen.

⁶¹ Edling, Jörn: Hunderecht Niedersachsen, 1. Auflage, Norderstedt 2016, S. 160 mwN.

⁶² Hier findet ein "Ressortsprung" innerhalb der Gesetzesnorm statt: Nicht der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die wiederum für die Anerkennung anderweitig erworbener "Sachkundeprüfungen" gemäß § 3 Abs. 3 BremHundeG zuständig ist, obliegt die Feststellung, sondern nunmehr der Ortspolizeibehörde und damit dem Innensenator.

⁶³ Bremische Bürgerschaft, Landtag, 21. Wahlperiode, Beschlussprotokoll, 22. Sitzung, 6.5.2025, Nr. 21/489 zu Drucksache 21/999, https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp21/land/protokoll/b2110022.pdf (S. 12, sowie S. 28 im Hinblick auf https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSHFL.web&format=LISSH_MoreDokument_Report&search=WP=21+AND+DNR=999+AND+DART=d">https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSHFL.web&format=LISSH_MoreDokument_Report&search=WP=21+AND+DNR=999+AND+DART=d">https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSHFL.web&format=LISSH_MoreDokument_Report&search=WP=21+AND+DNR=999+AND+DART=d">https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSHFL.web&format=LISSH_MoreDokument_Report&search=WP=21+AND+DNR=999+AND+DART=d">https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSH_MoreDokument_Report&search=WP=21+AND+DNR=999+AND+DART=d">https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb?path=paris/LISSH_MoreDokument_Report&search=WP=21+AND+DNR=999+AND+DART=d">https://paris.bremische-buergerschaft.de/starweb/paris/servlet.starweb/paris/s

⁶⁴ In diesem Zusammenhang absolut empfehlenswert die Ausführungen von Edling, Jörn: Hunderecht Niedersachsen, 1. Auflage, Norderstedt 2016, S. 171 ff.

⁶⁵ Ackenheil, Andreas/ Georg Huttner: Problemfall Hund. Ordnungsrechtliche Grundlagen und Praxis, 2. Auflage, Kissing 2020, S. 24.

⁶⁶ Der Hundetrainer Bernd Baron forderte in einem Interview mit "buten un binnen" dazu auf dem Ordnungsamt gegenüber eine Meldung zu erstatten, sofern Probleme bzw. Ein schlechter Umgang des Halters mit einem Hund zu Tage tritt, vgl. Radio Bremen, buten un binnen, Nach Rottweiler-Attacke: Bremen plant Hundeführerschein, 2.11.2023, https://www.butenunbinnen.de/nachrichten/hundebesitzer-pruefung-hunde-hundefuehrerschein-100.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

a) Niedersachsen: Keine "Listenhunde/ Rasseliste/ Schwarze Liste"

In diesem Kontext ist zunächst hervorzuheben, dass Niedersachsen über keine Rasseliste bzw. Schwarze Liste verfügt. In Niedersachsen wird kein Hund aufgrund seiner Existenz bzw. Rasse per se als gefährlich eingestuft. Es gibt mithin keine *Listenhunde*. Die Gefährlichkeit eines Hundes muss immer im Einzelfall behördlich festgestellt werden. ⁶⁷ Die Frage, ob bestimmte Hunderassen, wie etwa Pit-Bull-Terrier, Bullterrier, American Staffordshire Terrier sowie Staffordshire Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander nebst mit anderen Hunderassen, kraft Gesetzes als "gefährlich" zu gelten haben, ist (nach wie vor) bundesweit hoch umstritten. 68 Experten der Stiftung der Tierärztlichen Hochschule in Hannover sowie des Verbandes für das Deutsche Hundewesen waren sich im Jahre 2011 dahingehend einig, dass die Halter das eigentliche Problem seien – und nicht die Hunde: "...Kein Hund ist von Natur aus bösartig. Rasselisten ergeben aus wissenschaftlicher Perspektive keinen Sinn."69 Diese Einschätzung ist zwar wissenschaftlich keineswegs zu beanstanden, hingegen ist die gefühlte Realität in den (Groß-)Städten wohl häufig eine andere – auch in Niedersachsen. So hatte die Göttinger Stadtverwaltung im Februar 2025⁷⁰ (durchaus einfallsreich) kurzerhand die *Rasseliste* des "Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland"71 für die signifikante Hochstufung der Besteuerung eben dieser *Gefährlichen* Hunde verwendet. Das Ansinnen der Göttinger Stadtverwaltung - quasi auf fiskalischen

⁶⁷ Edling, Jörn: Hunderecht Niedersachsen, 1. Auflage, Norderstedt 2016, S. 171.

⁶⁸ Gängel, Andreas: Gefährliche Hunde und ihre "Bekämpfung" durch das Recht – eine Bilanz, in: Neue Justiz (NJ) 2020, S. 340 ff (S. 342, 345).

⁶⁹ Theiding, Leonie: Das Problem sind die Halter, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.9.2024, S. 10. Diese Auffassung hat nach wie vor Bestand, vgl. insofern: Niedersächsische Landtag, 19. Wahlperiode, Drucksache 19/3332, Schriftliche Antwort der Landesregierung vom 23.1.2024 auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Mohrmann vom 22.12.2023: Amerikanische XL Bullys: Auch eine Gefahr für die Menschen in Niedersachsen?, S. 2: "Die Einstufung eines Hundes als per se gesteigert aggressiv oder gefährlich, anknüpfend an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Hunderasse oder einem bestimmten Hundetyp, Größe oder Gewicht, ist wissenschaftlich nicht begründbar. Das Problem liegt primär nicht beim Hund, sondern "am anderen Ende der Leine". Das Verhalten der Hundehalterin oder des Hundehalters hat maßgeblichen Einfluss auf die Art, die Häufigkeit und die Schwere eines Zwischenfalls mit einem Hund. Niedersachsen setzt bei der Prävention von Beißvorfällen auf den sachkundigen Umgang der Hundehalterin oder des Hundehalters mit dem Hund. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2013 der Sachkundenachweis für Hundehalterinnen und Hundehalter eingeführt. Das NHundG beinhaltet deshalb keine Rasseliste. Deren Aufnahme ist derzeit aus den o. g. Gründen nicht geplant.", https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_05000/03001-03500/19-03332.pdf (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁷⁰ Mühlberg, Christine: Höhere Steuern nur für neue Hunde?, in: Göttinger Tageblatt, 5.5.2025, S. 9.

⁷¹ Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530), § 2 Abs. 1 lautet wie folgt: § 2 Einfuhr- und Verbringungsverbot (1) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden dürfen nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden. Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die nach den Vorschriften des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird, dürfen aus dem Ausland nicht in dieses Land eingeführt oder verbracht werden.", vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/hundverbreinfg/BJNR053010001.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

Umwegen - die *Rasseliste* in der Stadt einzuführen und potentiellen Interessenten die Haltung damit nachhaltig zu vergällen, führte zu großen Protesten und ist bis zum heutigen Tage nicht abschließend entschieden.⁷²

b) § 7 Abs. 3 BremHundeG: "Die üblichen Verdächtigen: Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie Kreuzungen"

Die Anschaffung und Haltung der vorab genannten Hunderassen nebst Kreuzungen ist gemäß § 8 Abs. 3 BremHundeG verboten. Es kann zwar eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 10 Abs. 4 BremHundeG beantragt werden, hierbei handelt es sich jedoch um eine Ermessensentscheidung der Behörde und sie dürfte nur Hunde betreffen, die aus einem Bremer oder Bremerhavener Tierheim übernommen werden.⁷³ In diesen speziellen Fällen muss der zukünftige Halter die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1c erfüllen und das bedeutet, dass er die *Praktische Sachkundeprüfung* gemäß § 3 BremHundeG mit (genau) diesem Hund zu bestehen hat.⁷⁴

Vor Juli 2026 angeschaffte Hunde der betreffenden Rassen unterfallen der Übergangsregelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 BremHundeG. Die Halter haben die gesamte *Sachkundeprüfung* und damit den *Hundeführerschein* verpflichtend bis zum 30.6.2028 abzulegen.⁷⁵

⁷² Mühlberg, Christine: Höhere Steuern nur für neue Hunde?, in: Göttinger Tageblatt, 5.5.2025, S. 9.

⁷³ Freie Hansestadt Bremen, Ordnungsamt, "Gefährliche Hunde" Basisinformationen, Bezug HundeHG, https://www.service.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen128.c.9556.de&template=00_html_to_pdf_d (letzter Zugriff am 1.6.2025).

Die Paragraphengestaltung ist anspruchsvoll konzipiert und geht von der folgenden Prämisse aus: In Bremen ist das Halten der "Listenhunde" verboten. Folglich kann ein potentieller Hundehalter sich niemals in Bremen ab Juli 2026 mit diesem Hund zur "praktischen Prüfung" angemeldet haben. Vor der "praktischen Prüfung" hat der Halter die "theoretische Prüfung" zu absolvieren – sie bedarf mithin im Gesetzestext überhaupt keiner Erwähnung. Der Praktiker wird zu bedenken geben: Die Behörde überlässt niemals einem Anfänger einen "Listenhund" zur Haltung. Folglich wurde wahrscheinlich ohnehin bereits mit einem anderen Hund die "theoretische Prüfung" und die "praktische Prüfung" abgelegt. Nunmehr muss mit dem "Listenhund" nur noch die "praktische Prüfung" absolviert werden. Ob eine derart komplizierte Ausgestaltung des Gesetzes als bürgerfreundlich zu bewerten ist, sei ausdrücklich dahingestellt.

⁷⁵ In diesem Zusammenhang stellt sich die folgende Frage: Wie soll die bisherige "Sachkundigkeitsprüfung" für das Halten gemäß § 4 Abs. 1, 2 HundHG in Zukunft bewertet werden, vgl. https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/gesetz-ueber-das-halten-von-hunden-vom-2-oktober-2001-184268?asl=bremen203 tpgesetz.c.55340.de&template=20 gp ifg meta detail d (letzter Zugriff am 1.6.2025).

c) § 7 Abs. 1 BremHundeG: "Sonstige gefährliche Hunde"

Sollte der Hund bzw. der Halter einen der Tatbestände in § 7 Abs. 1 Nr. 1 – 2 NHundG bzw. in § 7 Abs. 1 Nr. 1 – 5 BremHundeG verwirklicht haben, wird er in beiden Bundesländern als "gefährlich" eingestuft. Mithin bedarf es der Erlaubnis zum Halten des Hundes.

In Niedersachsen legt § 7 Abs. 1 Nr. 1 NHundG zunächst den Fokus auf den Hund. Unter Gefährlichkeit versteht man demnach eine "gesteigerte Aggressivität", die sich insbesondere durch Menschen- und Tierbisse oder eine übermäßige Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe zeigt.

§ 7 Abs. 1 Nr. 2 NHundG wechselt sodann die Perspektive. Hunde sind auch dann als "gefährlich" einzustufen, wenn ihnen eine "gesteigerte Aggressivität", insbesondere Angriffslust oder eine übermäßige Kampfbereitschaft oder Schärfe oder ein anderes wirkungsgleiches Merkmal angezüchtet wurde, sie es ausgebildet haben oder sie dementsprechend abgerichtet sind.

Bremen erweitert diesen Katalog in signifikanter Weise. Neben den vorab genannten Tatbeständen, sind Hunde auch dann als "gefährlich" einzustufen, wenn sie u.a. gem. § 7 Abs. 1 Nr.1 BremHundeG eine "fehlende Bißlösung" besitzen, einen Menschen anlasslos gebissen haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BremHundeG) sowie einen anderen Hund trotz dessen "Unterwerfungsgestik" gebissen haben (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 BremHundeG) bzw. der Hund gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 BremHundeG durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er Wild, Vieh oder andere Tiere hetzt oder reißt. Als interpretationsbedürftig dürfte sich § 7 Abs. 1 Nr. 3 BremHundeG erweisen, wonach ein Hund als gefährlich gilt, der außerhalb des befriedeten Besitztums des Halters aus Sicht des verständigen Betrachters in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen oder ein anderes beängstigendes und bedrohliches Verhalten gezeigt hat.

Sollte die Behörde zu dem Ergebnis gelangen, dass der Hund "gefährlich" ist, so würde dies ab Juli 2026 neben diversen Auflagen die Verpflichtung beinhalten, gemäß § 10 Abs.

1 Nr. 1c BremHundeG erneut⁷⁶ die *Praktische Sachkundeprüfung* mit dem Hund zu bestehen.

Vor Juli 2026 angeschaffte Hunde, die als "gefährlich" eingestuft wurden, unterfallen der Übergangsregelung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 BremHundeG. Die Halter haben die *Sachkundeprüfung* und damit den *Hundeführerschein* verpflichtend bis zum 30.6.2028 abzulegen.⁷⁷

D. Der "Hundeführerschein": Vorbildfunktion für Nordrhein-Westfalen?!

Das Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LHund NRW) stammt aus dem Jahre 2002 und nimmt die folgende Kategorisierung vor: "Gewöhnliche Hunde", "Große Hunde" und "Gefährliche Hunde".

Für *gewöhnliche Hunde* sind – solange sie nicht auffällig werden – keine ordnungsrechtlichen Einschränkungen bzw. Auflagen vorgesehen.

Dies ändert sich gemäß § 11 Abs. 1 LHundG NRW⁷⁸ bei einem ausgewachsenen Hund ab einer Widerristhöhe von 40 cm oder einem Gewicht von 20 kg. Wer einen solchen "Großen Hund" hält, hat dies der zuständigen Behörde anzuzeigen. Darüber hinaus ist gemäß § 11 Abs. 2 LHundG NRW u.a. die Darlegung des *Sachkundenachweises* zwingend erforderlich. Der Nachweis der Sachkunde kann auch durch die Sachkundebescheinigung einer oder eines anerkannten Sachverständigen, einer anerkannten sachverständigen Stelle oder von durch die Tierärztekammern benannten Tierärztinnen und Tierärzten erteilt werden (§ 11 Abs. 3 LHundG NRW). Sämtliche Detailfragen regelt die Durchführungsverordnung zum Landeshundegesetz NRW (DVO LHundG NRW). P Diese Sachkundeprüfung für "Große Hunde" beinhaltet gemäß § 1 Nr. 1 DVO LHundG NRW lediglich eine *Theorieprüfung* unter Beteiligung der beamteten Tierärztin oder des beamteten Tierarztes und erforderlichenfalls eines sachverständiger

⁷⁶ Für diesen Hund, der vormals als "gewöhnlicher Hund" galt und der nie auffällig gewesen ist, muss der "Praktische Sachkundenachweis" zum erneuten Male erbracht werden.

⁷⁷ Vgl. FN. 75.

Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LhundG NRW), https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?sg=0&menu=1&bes_id=5116&aufgehoben=N&anw_nr=2 (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁷⁹ Ordnungsbehördliche Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW (DVO LHundG NRW), https://recht.nrw.de/lmi/owa/br text anzeigen?v id=4020020927112841320 (letzter Zugriff am 1.6.2025).

Dritter oder aber ein vergleichbares schriftliches Verfahren. ⁸⁰ Der Fragenkatalog wurde in jüngster Zeit überarbeitet. Er umfasst auf 58 Seiten über 190 Fragen, wobei von 30 Fragen mindestens 20 richtig beantwortet werden müssen ⁸¹ Der relativ weit gefasste Gesetzestext lässt im Übrigen auch Raum für eine Online-Prüfung. ⁸² Da es sich "nur" um einen theoretischen Test handelt, kann man ihn auch als "Nicht-Hunde-Halter" jederzeit ablegen wobei er eine lebenslängliche Gültigkeit besitzt.

Gleichfalls ist der *Sachkundenachweis* in *Theorie* und *Praxis* von Haltern *Gefährlicher Hunde* zu erbringen. In Nordrhein-Westfalen fallen unter diese Kategorie zum einen Hunde, deren Gefährlichkeit aufgrund der Rasse (*Listenhunde*) vermutet wird oder im Einzelfall festgestellt worden ist.⁸³

Zur ersten Gattung zählen gemäß § 10 Abs. 1 LHundG NRW die folgenden Rassen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden. Der Sachkundenachweis für *Gefährliche Hunde* ist gemäß § 6 Abs. 2 LHundG NRW durch die Bescheinigung eines amtlichen Tierarztes zu erbringen, wobei auch andere Stellen gemäß § 10 Abs. 2 LHundG NRW zugelassen sind.⁸⁴ Dies umfasst in praktischer Hinsicht eine Verhaltensprüfung gemäß den Vorgaben aus § 3 DVO LHundG NRW.

⁸⁰ Vgl. Tierärztekammer Nordrhein,Nachweis der Sachkunde von Hundehalterinnen bzw. Hundehaltern gemäß § 11 Absatz 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW), mit Fragebogen und Lösung, https://www.tieraerztekammer-nordrhein.de/tierhalter/sachkundebescheinigung-lhundg/ ferner ein Fragebogenbeispiel: https://www.tieraerztekammer-nordrhein.de/wp-content/uploads/2022/12/Fragebogen-fuer-die-Abnahme-der-Sachkunde.pdf sowie https://www.stadt-muenster.de/ordnungsamt/allgemeines-ordnungswesen/landeshundegesetz.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁸¹ Vgl. Tierärztekammer Nordrhein,Nachweis der Sachkunde von Hundehalterinnen bzw. Hundehaltern gemäß § 11 Absatz 3 Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW), https://www.tieraerztekammer-nordrhein.de/wp-content/uploads/2024/11/Sachkundefragen-neu-ab-01.01.2025.pdf (letzter Zugriff am 1.6.2025). Gemäß den Angaben von Caroline Hegebüscher sind von 30 Fragen 20 richtig zu beantworten. Eine Überprüfung dieser Angabe war – trotz intensiver Recherche nicht möglich – es finden sich weder Angaben auf der Website der Tierärztekammer noch des Ministeriums. Da Frau Hegebüscher aber als Sachverständige auf der Liste des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung des Landes NRW gelistet ist, dürften ihre Angaben wohl zutreffen, vgl. "Mobile-Hundeerziehung.de, Caroline Hegebüscher, Soest, https://mobile-hundeerziehung.de/sachkundenachweis-hund-nrw/ (letzter Zugriff am 1.6.2025). Vgl. Zudem die Sachverständigenliste vom 27.5.2025 des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung des Landes NRW – auch dort erscheint Caroline Hegebüscher, https://www.lave.nrw.de/system/files/media/document/file/2025-05-27-sachverstaendige-lhundg-nrw.pdf (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁸² Vgl. In diesem Kontext das folgende Angebot: "Mobile-Hundeerziehung.de, Caroline Hegebüscher, Soest, https://mobile-hundeerziehung.de/sachkundenachweis-hund-nrw/ (letzter Zugriff am 1.6.2025). Vgl. Zudem die Sachverständigenliste vom 27.5.2025 des Landesamtes für Verbraucherschutz und Ernährung des Landes NRW – auch dort erscheint Caroline Hegebüscher, https://www.lave.nrw.de/system/files/media/document/file/2025-05-27-sachverstaendige_lhundg_nrw.pdf (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁸³ Ackenheil, Andreas/ Georg Huttner: Problemfall Hund. Ordnungsrechtliche Grundlagen und Praxis, 2. Auflage, Kissing 2020, S. 142.

⁸⁴ Vorab ist der "Theorietest" abzulegen, vgl. FN 80, 81.

In die zweite Rubrik fallen Hunde gemäß § 3 Abs. 3 LHundG NRW, die z.B. durch Beißattacken auffällig geworden sind – hier können sich selbstverständlich Überschneidungen⁸⁵ mit den "Großen Hunden" oder der *Rasseliste* ergeben. Diesbezüglich ist gleichfalls eine praktische Verhaltensprüfung gemäß den Vorgaben von § 3 DVO LHundG NRW normiert.

Damit existiert in Nordrhein-Westfalen eine abgestufte *Sachkundeprüfung*. Sie greift - sofern der Hunde nicht gemäß dem Einzelfall des § 3 Abs. 3 LHundG NRW unterfällt - ab der Haltung eines "Großen Hundes" mit einem *Theorietest* und wird bei der Haltung eines "Gefährlichen Hundes" um den *Praxistest* erweitert. Anders formuliert: In Nordrhein-Westfalen existiert bereits in detaillierter Form der *Hundeführerschein*.

Im Mai 2025 kam es in einem Park in Gladbeck zu einem Beißvorfall – was der Forderung nach der landesweiten Einführung nach einem verpflichtenden *Hundeführerschein* für <u>alle Rassen</u> aktuell neuen Auftrieb verleiht.⁸⁶

E. Kritische Würdigung

Das BremHundeG ist außerordentlich rigide. Alle Hundehalter im Lande Bremen werden sich ab Juli 2026 auf gravierende Veränderungen einstellen müssen. Das Gesetzeswerk transportiert im wesentlichen zwei (rechts-)politische Botschaften:

- 1. Alle Hundehalter durchlaufen ggf. auch mehrfach die Hundeführerscheinprüfung und
- 2. Die Rasseliste bleibt bestehen.

Die Ankündigung, eine mit Niedersachsen vergleichbare Normierung zu konfigurieren, wurde in diesem Gesetz mitnichten umgesetzt.⁸⁷

⁸⁵ Haurand, Günter: Landeshundegesetz Nordrhein-Westfalen, Kommentar, 7. Auflage, Wiesbaden 2018, S. 62.

⁸⁶ Walger-Stolle, Katrin: Hat Hundeattacke in Gladbeck nun Folgen für ganz NRW?, in: Westfälische Allgemeine Zeitung (WAZ), 22.5.2025, https://www.waz.de/lokales/gladbeck/article409062623/nach-hundeattacke-in-gladbeck-das-fordert-peta-jetzt-fuer-nrw.html (letzter Zugriff am 1.6.2025), Beissert, Tabea: Yorkshire überlebt nur knapp Angriff von Schäferhund, in: Westfälische Allgemeine Zeitung, 15.5.2025, S. 17.

^{87 &}quot;Die Koalition wird …einen Sachkundenachweis für Hundehalter*innen vergleichbar mit Niedersachsen einführen, bei dem von all denjenigen eine theoretische und praktische Prüfung abzulegen ist, die sich einen Hund anschaffen und nicht bereits oder anderweitig als sachkundig gelten, wobei die praktische Prüfung mit dem eigenen Hund erfolgt…", in: Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft vom 3.7.2023, Rn. 2210-2213, S. 49, https://spd-land-bremen.de/Binaries/Binary8460/Koalitionsvertrag-2023-final-mit-U.pdf (letzter Zugriff am 1.6.2025).

Niedersachsen stand im Jahre 2011 zunächst vor der essentiellen Frage, ob es eine *Rasseliste/ Listenhunde/ Schwarze Liste* einführen sollte. Daraus erwuchs die nächste Fallproblematik, nämlich welche Hunderasse dort hätten aufgeführt werden sollen – und welche nicht.

In der Bundesrepublik Deutschland existiert zwar ein "Fleckenteppich" an *Rasselisten* aber kein bundesweites zentrales *Rasse-Beißverzeichnis*. ⁸⁸ Letzteres stellt eine Negierung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar. ⁸⁹ Bereits im Jahre 2004 (sic!) hatte es dem Bundesgesetzgeber aufgegeben, die Entwicklung des Beißverhaltens bei den Rassen, die dem HundVerbrEinfG unterliegen, zu prüfen und zu bewerten. ⁹⁰

Die Diskrepanz lässt sich an der Hunderasse Rottweiler verdeutlichen. In Nordrhein-Westfalen ist sie als gefährlich gelistet – allerdings nicht in Bremen. Zur Erinnerung: Es war ein Rottweiler, der sich im November 2023 von Leine losriss und das Kind angriff. Dies provoziert die Frage: Warum führt man in Bremen, wie auch in Nordrhein-Westfalen, nicht den Rottweiler auf der *Rasseliste*?! Sind Rottweiler von Natur aus *Gefährliche Hunde*?! Die Antwort der Veterinärmediziner aus der Tierärztlichen Hochschule wäre eindeutig: Kein Hund ist von Natur aus bösartig und gefährlich, vielmehr liegt das Problem "am anderen Ende der Leine"⁹¹, wobei es völlig egal ist, ob sich dort ein Pudel, ein Neufundländer oder ein Staffordshire Terrier befindet.

Angesichts dessen erübrigt sich nicht nur eine *Rasseliste*, vielmehr muss der Fokus auf den Halter gelegt werden. Dementsprechend wurden die *Listenhunde* abgeschafft und statt dessen der *Hundeführerschein* für alle *Rassen* eingeführt. Hierbei handelte der Gesetzgeber umsichtig. Neben einer zweijährigen Übergangszeit, gestand er langjährigen Hundehaltern *Sachkunde* und damit Expertise zu und erachtete es im Regelfall als völlig ausreichend an, wenn der *Hundeführerschein* einmal im Leben erworben wird.

⁸⁸ Gängel, Andreas: Gängel, Andreas: Gefährliche Hunde und ihre "Bekämpfung" durch Recht – eine Bilanz, in: Neue Justiz (NJ) 2020, Heft 8, S. 340 ff (S. 345, 347)

⁸⁹ BVerfG, Urteil vom 16.3.2004 – 1 BvR 1778/01, Rn. 88.

⁹⁰ Das HundeVerbrEinfG liegt der Bremer Rasseliste zugrunde, vgl. § 2 Einfuhr- und Verbringungsverbot (1) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden dürfen nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden. Hunde weiterer Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, für die nach den Vorschriften des Landes, in dem der Hund ständig gehalten werden soll, eine Gefährlichkeit vermutet wird, dürfen aus dem Ausland nicht in dieses Land eingeführt oder verbracht werden.", vgl. https://www.gesetze-im-internet.de/hundverbreinfg/BJNR053010001.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

⁹¹ Niedersächsische Staatskanzlei: Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden – Kabinett gibt Gesetzentwurf zur Verbandsbeteiligung frei, 14.6.2023, https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/anderung-des-niedersachsischen-gesetzes-uber-das-halten-von-hunden-kabinett-gibt-gesetzentwurf-zur-verbandsbeteiligung-frei-223004.html (letzter Zugriff am 1.6.2025).

Fraglich ist, ob das juristisch durchaus exzellente BremHundeG mit seinen zahlreichen Verschärfungen, hochkomplizierten Tatbeständen, wechselnden Ressortzuständigkeiten und bisher nicht ersichtlichen Übergangsregelungen den "Bogen überspannt". Ziel war es, ungeeigneten Personen die Hundehaltung zu erschweren. Dazu bedarf es keiner (willkürlichen) Rasseliste. Erfahrene Hundehaltern staatlicherseits zu verpflichten, den Hundeführerschein fortwährend zu wiederholen, erscheint unangemessen. Bereits zu heutigen Zeitpunkt ist abzusehen, dass ein bestimmtes Halterclientel die Einführung des Hundeführerscheins ignorieren, ihre Hunde weder anmelden noch den Sachkundenachweis absolvieren und zudem ihre asozialen Verhaltensauffälligkeiten auf das Tier übertragen wird. 92

Dessen ungeachtet, ist der *Hundeführerschein* wie er in Niedersachsen seit über einem Jahrzehnt im NHundG normiert ist, ausdrücklich zu begrüßen. Das Gesetz hat eine Vorbildfunktion, wobei zu überlegen wäre, ob der *Sachkundenachweis* verpflichtend mit dem eigenen Hund absolviert werden sollte. Bedauerlicherweise wurde in Bremen rechtspolitisch die "Quadratur des Kreises" vollzogen: Weniger wäre mehr gewesen!

⁹² Gängel, Andreas: Gefährliche Hunde und ihre "Bekämpfung" durch Recht – eine Bilanz, in: Neue Justiz (NJ) 2020, Heft 8, S. 340 ff (S. 341) sowie Theiding, Leonie: Das Problem sind die Halter, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 15.9.2024, S. 10.